

Unter hierortiger Verweisung auf das erstgenannte neue Druckwerk, so wie auf die noch vielfach vorhandenen (1742 bewirkten) Abdrücke der Polizei-Ordnung, wodurch die Kundbarkeit ihrer, theilweise auch heute noch gültigen, Bestimmungen gesichert ist, erscheint es angemessen, zur Berichtigung ihrer irrgen Datirung (die 1592) und zur Rechtfertigung der gegenwärtigen chronologischen Locirung der Polizei-Ordnung, Folgendes anzumerken.

Nach der 1535 geschehenen Vertreibung der Wiedertäufer aus der Stadt Münster, regelte der Bischof Franz (von Waldeck) 1536 und resp. 1537 (cons. Nr. 24 d. S.) deren Verfassung und Polizei, wodurch die, vor der Empörung bestandenen städtischen Rechte und Privilegien sehr beeinträchtigt wurden; — und, nach einer vorgängigen landesherrlichen Concession mehrerer Rechte im Jahre 1541, setzte derselbe Landesherr, in seinem Sterbejahr — am Mittwoch nach Pauali (17. Mai) 1553 — die Stadt Münster in alle ihre, vor den wiedertäuferischen Unruhen befessene Rechte und Freiheiten wieder ein. (Cons. Kerssenbrock p. 272.)

Die, wahrscheinlich bald nach dem Tode des Bischofs Franz († 15. Juli 1553) eingetretene nächste Folge dieser gänzlichen, auch in dem Vorworte der Polizei-Ordnung angemerckten landesherrlichen Restitution, war die neue Festsetzung der Verwaltungsweise der Stadt Münster und der persönlichen und sachlichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten ihrer Bürger; wodurch dann der Hauptinhalt der oben angezeigten münsterschen Polizei-Ordnung in der 2ten Hälfte des Jahres 1553 festgesetzt werden zu sein scheint. Dass dieselbe späterhin, nach Maßgabe empfundener Bedürfnisse, successiv ergänzt worden ist, erhellert daraus: daß mehrere Bestimmungen (namentlich in den Kapiteln V, VI und XI, so wie am Schlusse) als Zitate zur ältern Polizei-Ordnung, aus den Jahren 1560, 1592, 1599, 1601 und 1607 ausdrücklich bezeichnet sind.

36½. Münster am Donredage na Trium Regum (Jan.) 1555. (I. a. und b. Münz-Tarif.)

Wy Wilhelm van Gots Genaden Erwelter und Besteigter der Kerken tho Münster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Gelb binnen Münster, in anno XV<sup>e</sup> viss und vistich am Donredage na Trium Regum beslotten und gesatet.

Allē gewichtige Churfürstl. Rynsche und andere					
golden Gulden . . . . .	24	fl.	8	dt.	
De Rosen Nobelen . . . . .	3	¼	Geltgld.		
Hinricus Nobell . . . . .	2	Daler	21	fl.	
Dubbelde spanische Ducaten . . . . .	2	—	21	—	
Ein dubbelt Keyser Gulden . . . . .	25	½	fl.	=	dt.
Ein halff Keyser's Gulden . . . . .	16	½	fl.	=	—
Ein Wilhelmus Schilt . . . . .	25	—	6	—	
Ein Andress Gulden . . . . .	25	—	6	—	
Ein Philipps-					
Ein olt Deventer-					
Ein Denmarmarsch-					
Ein olt Swollisch-					
Ein olt Dorpmundisch-					
Ein olt Munstersch-					
Ein olt Dsenbruggesch-					
Ein olt Erevisch-					
David's Gulden . . . . .	21	fl.			
Erevische Gulden up 2 Hornsgulden gemuntet	20	—			
Ein gewichtich Hornsgulden . . . . .	10	—			
Bergesche Hornsgulden, Arbergesche Gulden . . . . .	9	—	3	dt.	
Dit voergeschreven Golt soll Gewicht holden.					

### S i l v e r e n M u n t e.

Ein Jochimhalter . . . . .	23	fl.	=	dt.
De halven . . . . .	11	½	=	—
De verdendeel . . . . .	6	½	=	3
Ein Luker Daler . . . . .	22	—	=	—
Ein heel silveren Real . . . . .	22	—	=	—
De halven . . . . .	11	—	=	—
De Orde . . . . .	5	½	=	—
De halven Orde . . . . .	2	—	9	—
De volden Schrickenberger . . . . .	3	—	4	—
De nyen Saschein Schrickenberger und Brabantschen . . . . .	3	—	2	—
Ein gellersch Snaphane . . . . .	4	—	6	—

Arbergesche, Nymwegesche, Camper, Deventersche und gemeine Snaphanen . . . .	4 fl. 3 dt.
Elevesche nye Snaphanen . . . .	3 — 10 —
Frankforde Tornischen . . . .	— 25 —
Rader Albus . . . .	9 dt. 1 Hellink.
De Halven . . . .	4 — 1 —
Staende Pauwels . . . .	8 — 1 —
Zincker Johans Stucke . . . .	8 — 1 —
Bischops Hinrichs mit dem sittenden Pauwel	7½ dt.
Dorpmundesche mit dem helen Appel	7½ —

37. Ohne Erlaß=Ort, am 11. Januar 1557. (D. a. u. b.  
Münz=Taxif.)

W y Wilhelm van Gox Genaden Erwelter und Beste-  
digter des Stifts Münster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Gelz  
binnen Munster, in anno XV<sup>c</sup> Seven und viſtich am  
elfsten Maenç Januarii beslotten und gesatet.

Allē gewichtige Churfürstl. Rynsche und andere golden Gulden . . . .	26 fl. (Schilling)
De Rosen Nobelen . . . .	3¼ Golstgl.
Henricus Nobell . . . .	3 Daler 3 fl.
Dubbelte spanische Ducaten . . . .	2 — 23 —
Olde Ungerſche, Spanische, Italienische halve Ducaten . . . .	1 — 11½ —
Kaisersche und Franzosische Kronen . . . .	— 32 —
Ander Kronen . . . .	— 31 —
Ein dubbelt Kaisers Gulden, Real . . . .	2 — 6 —
De Halven . . . .	26½ —
Kaisers Gulden . . . .	16½ —
Ein Wilhelmschilt . . . .	25½ —
Ein Andres Gulden . . . .	26½ —
Ein Philips Gulden . . . .	21½ —
Elevesche Gulden up twe Hornsgulden gemuntet	20 —
Ein wichtig Hornsgulden	10 —
Bergesche Hornsgulden und Arenbergesche Gulden	9¼ —

#### Silveren Munte.

Ein Daler (De Halven und de Ort na advenant)	24 fl.
Ein Lucker Daler . . . .	23 —
Ein Real (De Halven und Ort na advenant)	22 —

Sleper de gewichtig . . . .	7 fl. = dt.
Olde Schriekenborger . . . .	3 — 5 —
Nye Sassenche Schriekenborger u. Brabantsche Geldersche Snaphanen . . . .	3 — 2 —
Arenbersche, Nymwegesche, Camper, Deven- tersche und gemeine Snaphanen . . . .	4½ — = —
Elevesche Snaphanen . . . .	4 — 3 —
Frankforde Tornischen . . . .	25 —
Brabantsche Stuver . . . .	9½ —
De Halven . . . .	4½ —
Rader Albus . . . .	9½ —
De Halven . . . .	4½ —
Staende Pauwels u. Zincker Johans (Albus) 8 dt. 1 Hell.	
Bischop Hinrich mit dem sittenden Pauwel, Dortmundesche mit dem helen Appel,	
olde Hoerdesche und Deventer Albus	7½ dt.
Bischop Franckes Stucke mit dem groten Wappen	3 fl. 6 dt.
De Halven . . . .	1 — 9 —
De einseldigen mit den viss Wappen . . . .	= 14 —

38. Münster den 8. Juni 1562. (C. h. Doffentl. Sicherh.)

Bernhard (Frhr. von Raesfeld aus dem Hause Hemern),  
Bischof zu Münster.

Nachdem zu vilmalen und an vielen Orten, im hil-  
gen Romischen Reich, und sonderlich diesem unserm Stift  
sich zutrefft, daß etliche Underthanen so zu Zang und Un-  
ruhe gneigt und Lust haben, unetwilligerweß aufzutreten,  
und unter dem gesuchten Schein, als sulle ihnen von  
Andern die Pilligkeit mit widerharen mögen, etwa son-  
deren Personen, etwa ganzen Communen und Gemeinden  
Abelagen oder Absagen zuschicken, oder an die Thor der  
Stett, Flecken, Kirchen und Heuser ausschlagen, darin sie  
dieselben betroen, wo sie sich mit ihnen irres Gefallens nit  
vertragen wurden, das sie es an irem Leib, Gütern und  
Zukommen suchen, und mit Brandt oder in andere Wege  
verderben wollen. Und wiewoll nu in der kaiserlicher  
Maj. und des h. Reichs Ordenungen und Constitutionen,  
auch etlichen Landtages=Abscheiden verschen, das kein  
Oberigkeit noch derselben Underthonen, des andern aus-  
getretene Underthonen hausen, herbergen, underschleisen,  
ezen, brencken, noch in andere Wege enthalten oder fürz-